

Der Planungs- und Verkehrsausschuss befürwortet eine Änderung der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes dahingehend, dass innerhalb der überbaubaren Fläche ausschließlich Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Durchführung der einmonatigen Offenlage nach § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB kann wegen der geringfügigen Anpassung ohne vorherige Beratung durch den Ausschuss durchgeführt werden.